

## Allgemeine Bedingungen für Reparaturen, Wartungen und STK der Firma WEINMANN Emergency Medical Technology GmbH + Co. KG, Hamburg Stand: 23.05.2018

### Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (im folgenden „Kunde“) für alle von uns an uns zugesandten Produkten ausgeführten Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnischen Kontrollen (STK) (im folgenden „Leistungen“). „Unternehmer“ sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, soweit diese in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen sind. Alle Leistungen werden zu diesen Bedingungen ausgeführt soweit sich nicht aus den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder den Garantiebedingungen der Firma WEINMANN Emergency Medical Technology GmbH + Co. KG in der jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs des Produktes geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Unsere Bedingungen werden vom Kunden mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Leistung anerkannt und gelten in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Bedingungen von Kunden erkennen wir nicht an. Ziffer 2 und 3 dieser Bedingungen finden auf Mobilservice Leistungen keine Anwendung.

### 2 Auftrag, Preise, Kostenvoranschlag

- 2.1 In der Übersendung eines Produktes an uns liegt der Auftrag zur Durchführung der von uns für notwendig erachteten Leistungen, soweit sich aus der Erklärung des Kunden nichts anderes ergibt. Der Kunde hat uns das Produkt zusammen mit dem diesen Bedingungen als Anlage beigefügten, vom Kunden ausgefüllten „Beleg für Retouren und Reparaturen“ zuzusenden.
- 2.2 Leistungen inklusive benötigter Kleinteile, deren Gesamtauftragswert € 80 zzgl. USt. und Versandkosten nicht übersteigen, werden ohne Kostenvoranschlag und ohne Vorankündigung ausgeführt und dem Kunden entsprechend unserer zum Zeitpunkt der Einsendung geltenden Preisliste in Rechnung gestellt. Die jeweils geltende Preisliste kann jederzeit bei uns angefordert werden.
- 2.3 Darüber hinaus erstellen wir keinen Kostenvoranschlag, wenn wir bei der Einsendung den Auftrag zur Durchführung von Leistungen entsprechend unserer zum Zeitpunkt der Einsendung geltenden Preisliste erhalten und keine zusätzlichen Reparaturaufwände anfallen bzw. der Gesamtauftragswert unterhalb der vorab vom Kunden freigegebenen Obergrenze liegt.
- 2.4 Übersteigen die voraussichtlichen Kosten der Leistungen den in Ziffer 2.2 genannten Betrag, erstellen wir einen Kostenvoranschlag und senden diesen dem Kunden zu. Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag unterhalb dieser Grenze, so ist uns dieses mit Einsendung des Produktes schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Kostenvorschläge werden nur auf Grundlage eines nicht oder nur teilweise demontierten Gerätes erstellt. Zeigen sich im Verlauf der Vorgänge Mehraufwendungen, die 10% des ursprünglich angesetzten Betrages überschreiten, erstellen wir einen neuen Kostenvoranschlag.

### 3 Hin- und Rücksendung/Verschrottung/Versicherung/Montagen im Mobilservice

- 3.1 Bei Ablehnung einer Reparatur durch uns nach der Erstellung eines Kostenvoranschlages (vgl. Ziffer 2.3 – 2.5) kann der Kunde zwischen einer kostenpflichtigen Rücksendung oder Verschrottung des Produktes wählen. Die für die Rücksendung oder Verschrottung des Produktes anfallenden Kosten, sind unserer zum Zeitpunkt der Einsendung geltenden Preisliste zu entnehmen.
- 3.2 Zur Erstellung eines Kostenvoranschlages sind Eingriffe in das uns zugesandte Produkt notwendig. Daher können wir unter Umständen bei Ablehnung der Leistungen durch den Kunden, nach Erstellung eines Kostenvoranschlages, das Produkt nicht mehr im Originalzustand zurückgeben. Werden die Leistungen auf Wunsch des Kunden nicht durchgeführt, so müssen wir das untersuchte Produkt nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich oder vertretbar ist, es sei denn, der Kunde trägt die damit verbundenen Kosten.
- 3.3 Ist der Kunde über die Fertigstellung der Leistungen benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Der Hin- und Rücktransport des Produktes in unser Werk in Henstedt-Ulzburg ist Sache unseres Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt. Führen wir auf Verlangen des Kunden einen Hin- und/oder Rücktransport des Produktes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung – durch, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für vom Kunden an den Firmensitz, statt in das Werk in Henstedt-Ulzburg, eingesandte Produkte. Erfolgt ein Versand des Produktes an den Kunden, geht die Gefahr spätestens mit Auslieferung des Produktes an den Spediteur, den Frachtführer oder den zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über; die Regelung von Satz 1 bleibt unberührt. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden per Frachtgut, Spedition, Post oder auf andere Weise nach unserer Wahl ab unserem Werk in Henstedt-Ulzburg. Die von unserem Kunden zur Ausführung von Leistungen an uns übergebenen Produkte sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport und Lagerschäden etc. nicht versichert. Ggfs. sind diese Risiken von unserem Kunden selbst zu versichern.
- 3.4 Im Mobilservice stellt der Kunde, die Geräte zu dem vereinbarten Zeitpunkt, für die benötigte Wartezeit des Produktes, zur Verfügung. Das Ab- und Anmontieren der zu wartenden Geräte für Mobilservice gehört nicht zu den Pflichten von WEINMANN. Die Arbeitszeit für den Aus- und/oder Einbau werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

### 4 Mängelrüge, Gewährleistung

4.1 Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich nach Empfang des Produktes durch den Kunden und erkennbare Mängel unverzüglich nach der unverzüglichen Untersuchung des Produktes schriftlich angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4.2 Bei mangelhaften Leistungen werden wir die Leistungen nach unserer Wahl nachbessern oder durch eine mangelfreie ersetzen, unbeschadet des Rechts, die Nacherfüllung insgesamt wegen unverhältnismäßig hoher Kosten zu verweigern. Die Rechte des Kunden bestimmen sich in diesem Fall nach Ziffer 4.3 und 4.4. Wir haften nicht für die Kosten bei der Mängelbeseitigung, die dadurch entstehen, dass das Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

4.3 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzleistungen oder bei Verweigerung der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten nach Ziffer 4.2, bei erfolglosem Ablauf einer vom Kunden zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist oder bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Kunden, kann der Kunde zwischen eigener Beseitigung des Mangels gegen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (Selbstvornahme), Herabsetzen der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4.4 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben unbeschadet der Regelungen in Ziffern 5.1 und 5.2 kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

### 5 Haftung

5.1 Für Schäden des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wird durch uns eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haften wir auch dann, wenn uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Unsere Haftung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf den nach der Art der Leistung und Produkt vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

5.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten außerdem nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei überkommener Beschaffenheitsgarantie.

### 6 Erweitertes Pfandrecht an den Produkten, Eigentumsvorbehalt, Verwendung von technisch aufbereiteten Ersatzteilen oder Komponenten

- 6.1 Wegen unserer Forderung aus den Leistungen steht uns ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Produkts zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Produkt im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2 Soweit die anlässlich von Leistungen eingefügten Ersatzteile u.ä. nicht wesentliche Bestandteile des Produktes werden, behalten wir uns das Eigentum an diesen Gegenständen bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kunden vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, können wir vom Kunden das Produkt zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Erfolgte die Reparatur beim Kunden, so hat uns der Kunde die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Entsprechende Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 WEINMANN Emergency verwendet im Rahmen von Reparaturen und Wartungen zum Teil auch technisch aufbereitete Ersatzteile oder Komponenten, soweit diese von WEINMANN Emergency angeboten werden und verfügbar sind. Da es sich um aufbereitete Ersatzteile oder Komponenten handelt, bietet WEINMANN Emergency sie zu besonderen Konditionen an. Die hierfür ausgetauschten Alteile gehen im Gegenzug in das Eigentum von WEINMANN Emergency über.

### 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung ist Henstedt-Ulzburg, Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

### 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen insgesamt oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein so werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig, unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn diese Bedingungen eine Lücke enthalten sollten. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.